

ZH_OBERGERICHT LE120011 vom 30. Juli 2013

ZH Obergericht, 2013-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE120011

FR: ZH_OBERGERICHT LE120011 du 30 juillet 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LE120011 del 30 luglio 2013

Erwägungen

E. 1

Die Parteien standen sich nach einer Ehedauer von rund 28 Jahren vor der Vorinstanz in einem Eheschutzverfahren gegenüber. Sie haben einen volljährigen Sohn, D._____, der aufgrund einer cerebralen Behinderung auf den Rollstuhl angewiesen ist. D._____ lebt in einem Heim. Der Gesuchsgegner und Berufungskläger (nachfolgend Gesuchsgegner) ist Elektroingenieur ETH und arbeitet als Softwareingenieur und Projektleiter. Die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (nachfolgend Gesuchstellerin) hat in Deutschland den Beruf der Arzthelferin erlernt, besuchte vor rund 30 Jahren in der Schweiz die Handelsschule und absolvierte im Jahr 2011 eine Ausbildung beim schweizerischen roten Kreuz zur Pflegehelferin. Während der Ehe war sie zunächst nicht, danach in einem geringen Pensum erwerbstätig. 2.1. Am 19. Dezember 2011 fällte die Vorinstanz ihren Endentscheid mit eingangs wiedergegebenem Dispositiv. Der Verlauf des vorangehenden Prozesses kann dem angefochtenen Entscheid entnommen werden (Urk. 28 S. 3 f.). Der Gesuchsgegner erhob in der Folge am 3. Februar 2012 form- und fristgerecht Berufung (Urk. 27). Die Gesuchstellerin beantragte in ihrer Berufungsantwort vom 12. April 2012 deren Abweisung (Urk. 38). Die entsprechenden Begehren wurden hiervor wiedergegeben. Mit Eingabe vom 10. Mai 2012 nahm der Gesuchsgegner zur Berufungsantwort Stellung und hielt an seinen Anträgen fest (Urk. 46).

- 6 - 2.2. Am 10. April 2012 beantragte der Gesuchsgegner, es sei seiner Berufung vollumfänglich die aufschiebende Wirkung zu erteilen (Urk. 35). Mit Eingabe vom 3. Mai 2012 beantragte die Gesuchstellerin, es sei die aufschiebende Wirkung nicht zu gewähren (Urk. 44 S. 2). Mit Verfügung vom 15. Mai 2012 wurde das Begehren um Gewährung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen (Urk. 49 S. 8 f.).

E. 1.1

Grundsätzlich werden die Kosten gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO nach Obsiegen und Unterliegen verlegt. Vorliegend ist die Unterhaltspflicht, die Woh-

- 34 - nungszuteilung und die Herausgabe der Hälfte des Geschirrs strittig. Die Herausgabe des Geschirrs tritt aber im Vergleich zu den ersten beiden Streitpunkten so stark in den Hintergrund, dass sie bei der Kostenverteilung unberücksichtigt bleiben muss.

E. 1.2

Mit dem Antrag auf Zuteilung der Familienwohnung unterliegt der Gesuchsgegner vollumfänglich.

E. 1.3

In Bezug auf seine Unterhaltspflichten erreicht er eine Senkung. Um das Ausmass des Erfolgs des Gesuchsgegners abzuschätzen, kann mit ihm davon ausgegangen werden, dass

ein Eheschutzentscheid während ungefähr drei Jahren, also bis ca. Ende 2014 gilt (Urk. 27 S. 7 oben). Gemäss dem Entscheid der Vorinstanz hätten während dieser Dauer Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 86'750.– bezahlt werden müssen. Gemäss dem vorliegenden Entscheid müssen während dieses Zeitraumes Fr. 81'375.– bezahlt werden, die Unterhaltsbeiträge wurden mithin um Fr. 5'375.– gesenkt, während der Gesuchsgegner insgesamt eine Senkung um Fr. 83'796.– verlangte. Sein Obsiegen bezüglich der Unterhaltsbeiträge ist daher mit rund 1/16 zu bemessen.

E. 1.4

Insgesamt ist vor diesem Hintergrund von einem vollständigen Unterliegen auszugehen. Dementsprechend sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO dem Gesuchsgegner aufzuerlegen. 2. Die Entscheidgebühren für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 5'500.– festzusetzen.

E. 1.5

Entgegen der Vorinstanz ist Art. 173 Abs. 1 ZGB zur Unterhaltsberechnung nur anwendbar, wenn die Ehegatten in einer umfassenden, körperlichen, geistig-seelischen und wirtschaftlichen Gemeinschaft verbunden sind (ZK-Bräm/Hasenböhler, ZGB 173 N 3). Vorliegend muss das Verhältnis der Parteien als zerrüttet qualifiziert werden. So haben sie unbestrittenermassen getrennte Schlafzimmer und scheinen beide die Scheidung anzustreben, auch hat der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin den Zugriff auf sein Konto gesperrt, aus dem sie bis anhin zumindest einen Teil des für den Haushalt benötigten Geldes bezogen hatte. Beide Parteien führten überdies aus, einander wenn möglich aus dem Weg zu gehen, und beantragten, der jeweiligen Gegenpartei nur eine kurze Auszugsfrist aus der gemeinsamen Wohnung einzuräumen. Es kann daher nicht mehr von einem Zusammenleben im Sinn des Marginalen von Art. 173 Abs. 1 ZGB ausgegangen werden. Vielmehr ist für die Zeit ab 1. November 2011 bis zur Beendigung des gemeinsamen Wohnens von einem Getrenntleben in der gleichen Wohnung auszugehen, mithin die Unterhaltsberechnung gemäss Art. 176 Abs. 1 ZGB vorzunehmen und nicht, wie von der Vorinstanz ausgeführt, gemäss Art. 173 ZGB (Urk. 28 S. 15 f. Ziff. 3.2).

E. 1.6

Im summarischen Eheschutzverfahren muss zwangsläufig mit Schätzungen und Pauschalen gearbeitet werden. Dies bewirkt eine gewisse Unschärfe; Berechnungen können nicht auf den Rappen genau durchgeführt werden, die tatsächlichen Kosten werden häufig etwas von den Entscheidungsgrundlagen abweichen. Weiter sind vorliegend nicht knappe, nur gerade das Existenzminimum deckende, sondern den bisherigen Lebensstandard sichernde Unterhaltsbeiträge festzulegen. Die einzelnen Bedarfs- und Einkommenspositionen – besonders sol-

- 13 - che, die Schwankungen ausgesetzt sind oder geschätzt werden müssen – sind daher zu runden, ein anderes Vorgehen würde nur eine zu vermeidende Scheingenaugkeit vorspiegeln. 2. Einkommen des Gesuchsgegners Das von der Vorinstanz ermittelte Einkommen des Gesuchsgegners ist nicht mehr umstritten. Den nachfolgenden Erwägungen ist daher ein Einkommen des Gesuchsgegners von gerundet Fr. 9'350.– netto pro Monat (inkl. 13. Monatslohn) zugrunde zu legen (Urk. 28 S. 41 Ziff. 3.4.9., Urk. 27 S. 16 Rz 51). 3. Einkommen der Gesuchstellerin

E. 3

Die Gesuchstellerin brachte vor, die Wohnung habe nicht speziell umgebaut werden müssen, da bereits beim Bau auf die Bedürfnisse von D. _____ Rücksicht genommen worden sei. Sodann wünschten sowohl D. _____ als auch sie selber häufigere Besuche. Überdies besorge sie die Treppenhausreinigung in der betreffenden Liegenschaft und sei im Quartier und im Dorf sehr integriert (Urk. 38 S. 4 f. Rz. 10 ff.). Sie bestritt, dass der Gesuchsgegner ein Büro mit vollständiger Infrastruktur eingerichtet habe, vielmehr befände sich sein Arbeitsplatz grundsätzlich bei seinem Arbeitsgeber oder bei Kunden. Die betreffende Infrastruktur könne ohne Probleme in eine andere Wohnung gezügelt werden (Urk. 38 S. 4 ff. Rz 8 ff.). 4.1. Dass die streitgegenständliche Wohnung für D. _____ geeignet ist, wurde nicht bestritten. Die Behauptung der Gesuchstellerin, sie würde D. _____ gerne häufiger als bis anhin zu Besuch nehmen, erscheint glaubhaft (Prot. I S. 15 f.). Zwar brachte der Gesuchsteller nun vor, auch er könne D. _____ zu Besuch nehmen (Urk. 27 S.

E. 3.1

Gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO spricht das Gericht nach den Tarifen im Sinne von Art. 96 ZPO eine Parteientschädigung zu und verlegt diese in Anwendung von Art. 106 Abs. 2 ZPO. Gemäss § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; LS 215.3) i.V.m. § 11 AnwGebV setzt sich die Entschädigung aus einer Grundgebühr und allfälligen Zuschlägen sowie den nötigen Auslagen zusammen. Im Eheschutzprozess beträgt die Grundgebühr gemäss § 6 Abs. 1 - 3 AnwGebV i.V.m. § 5 Abs. 1 AnwGebV

- 35 - rund Fr. 470.– bis Fr. 16'000.–. In diesem Rahmen ist sie unter Berücksichtigung der Verantwortung, der Schwierigkeit des Falls und des Zeitaufwandes im Sinne von § 5 Abs. 1 AnwGebV festzulegen. Im Rechtsmittelverfahren ist gemäss § 13 AnwGebV nur noch darauf abzustellen, was vor der Rechtsmittelinstanz noch streitig war, und findet eine Herabsetzung auf einen bis zwei Drittel statt.

E. 3.2

Vorliegend waren noch die persönlichen Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin und die Wohnungszuteilung streitig. Die Anwaltschaft trug im vorliegenden Verfahren nicht überdurchschnittlich viel Verantwortung; unterhaltsrechtliche Fragen weisen zwar durchaus eine gewisse Komplexität und Unübersichtlichkeit auf, müssen aber sehr häufig entschieden werden, es kann daher auch nicht von einer besonderen Schwierigkeit ausgegangen werden, das Gleiche gilt entsprechend für den Zeitaufwand. Es kam aber zu mehreren Eingaben, musste doch auch über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung befunden werden (Urk. 49). Der dadurch entstandene Aufwand rechtfertigt einen Zuschlag gemäss § 11 Abs. 2 AnwGebV.

E. 3.3

Insgesamt ist damit von einer vollen Parteientschädigung von Fr. 3'000.– auszugehen. Entsprechend seines vollumfänglichen Unterliegens ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine volle Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 3'000.– zuzüglich 8% Mehrwertsteuer (Fr. 240.–) zu bezahlen. 4. Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung muss zwar als mitangefochten gelten. Indes setzt sich der Gesuchsteller mit den entsprechenden Erwägungen (Urk. 28 S. 49) der Vorinstanz nicht näher auseinander. Die Teilung der erstinstanzlichen Prozesskosten erscheint auch nach Korrektur der erstinstanzlichen Unterhaltsregelung noch sachgerecht, weshalb das

erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv zu bestätigen ist.

- 36 - Es wird beschlossen:

E. 3.4

hiervor). Der Familienbedarf beträgt Fr. 8'346.– und der Überschuss Fr. 2'549.–. Dieser Überschuss ist hälftig aufzuteilen, jede Partei hat somit Anspruch auf eine Überschussbeteiligung von Fr. 1'274.50. Die Gesuchstellerin benötigt zur Deckung ihres Bedarfes zusätzlich zu ihrem Einkommen Fr. 1'292.–. Zusammen mit der Überschussbeteiligung ist der Gesuchsgegner daher zu Unterhaltsbeiträgen von Fr. 2'566.50 bzw. gerundet Fr. 2'565.– pro Monat zu verpflichten.

E. 4

Rz 14). Da er aber vor der Vorinstanz deponierte, er habe nicht die Absicht, D. _____ auf Besuch zu nehmen, da er ihn nicht versorgen könne, erscheint dieses Vorbringen widersprüchlich und damit unglaubhaft (Prot. I S. 21).

- 9 -

E. 4.1

Die Vorinstanz ging für die Zeit, während der die Parteien noch in der gleichen Wohnung lebten, von folgenden Bedarfspositionen aus (Urk. 28 S. 28): Bedarf Gesuchstellerin
Gesuchsgegner Grundbetrag 1'200.00 1'200.00 Wohnkosten 565.00 565.00 Reparatur- und Sanierungskosten 100.00 100.00 Radio/TV-Gebühren 38.00 38.00 Telefon/ Internet 150.00 150.00 Krankenkasse 347.00 348.00 Franchise 50.00 83.00 Versicherungen (Hausrat/Haftpflicht) 55.00 55.00 Abonnement öffentlicher Verkehr / Fahrzeugkosten 200.00 500.00 auswärtige Verpflegung 0.00 300.00 Berufsauslagen 0.00 200.00 3. Säule 550.00 550.00 laufende Steuern 500.00 1'000.00 3'755.00 5'089.00 Total

- 19 -

E. 4.2

Grundbetrag Da vorliegend unbestritten ist, dass die Parteien in der selben Wohnung lebten, ist kein Grundbetrag für Alleinlebende einzusetzen. Wie unter Ziff. IV. 1.5. hiervor dargelegt, kann nicht mehr von einer intakten ehelichen Lebensgemeinschaft ausgegangen werden. Den Parteien ist daher für die Zeit des Zusammenlebens in der ehelichen Wohnung je der Grundbetrag für in Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen Lebende in der Höhe von Fr. 1'100.– gemäss Ziff. II. 1.1 des Kreisschreibens einzusetzen.

E. 4.3

Wohnkosten

E. 4.3.1

Der Gesuchsgegner wirft der Vorinstanz vor, die Wohnkosten falsch berechnet zu haben (Urk. 27 S. 6 f. Rz. 21). So würden sich die monatlichen Kosten für die Hypothek und die Nebenkosten nicht auf Fr. 1'130.– belaufen, sondern nur auf Fr. 1'050.–. Diese Kosten würden gleich bleiben oder gar sinken. Diesbezüglich irritiert, dass der Gesuchsgegner die nun kritisierten Zahlen vor der Vorinstanz selber behauptete und belegte sowie ausführte, es sei von steigenden Kosten auszugehen (Urk. 6 S. 5 Ziff. 13; Urk. 13 S. 4 Ziff. 12 f.). Wieso er seinen Standpunkt geändert hat, erklärt er nicht schlüssig, insbesondere führt er keine tatsächlichen Änderungen an. Zieht man in Betracht, dass die Kosten zum Teil aus einer

variablen Hypothek (Urk. 4/4 S. 1) herrühren und die Nebenkosten naturgemäß veränderlich sind, scheint eine Schwankung von Fr. 80.– im Monat im Rahmen des Möglichen und Wahrscheinlichen. Die vorinstanzliche Berechnung ist daher zu bestätigen und es ist von Kosten für die Familienwohnung in der Höhe von Fr. 1'130.– im Monat auszugehen.

E. 4.3.2

Ohne substantiierte Bestreitung blieb, dass bis anhin der Gesuchsgegner die Wohnkosten bezahlte, zumal die Gesuchstellerin gar nicht über die hierfür nötigen Mittel verfügte. Es scheint daher angebracht, dass er diese Kosten bis zum Auszugstermin weiterhin bezahlt, entsprechend sind die Kosten in seinem Bedarf bis zum Auszugstermin zu berücksichtigen. Danach sind sie im Bedarf der Gesuchstellerin zu berücksichtigen.

- 20 -

E. 4.4

Reparatur- und Sanierungskosten Ähnliches gilt für die Rüge, Reparatur- und Sanierungskosten seien Eventualkosten und daher im Eheschutzverfahren nicht zu berücksichtigen (Urk. 27 S. 7 Rz 22). Dies, da der Gesuchsgegner vor der Vorinstanz selber behauptete, es müssten für die Reparatur der Mikrowelle, den Ersatz des defekten Glaskeramikfeldes, die Reparatur der Storen, die Boilerentkalkung, die Abflussreinigung sowie weitere Arbeiten wie das Streichen der Wände oder das Ersetzen der Teppiche Fr. 200.– im Monat eingerechnet werden, was von der Gesuchstellerin nicht bestritten wurde (Urk. 13 S. 5 Rz 13). Auch diesbezüglich begründet der Gesuchsgegner seine Meinungsänderung nicht. Seine Vorbringen erscheinen widersprüchlich. Da Wohneigentum stets Kosten für Unterhalt sowie kleine Reparaturen und Erneuerungen verursacht, erscheinen Fr. 200.– pro Monat nicht unrealistisch (alleine die Entkalkung eines Boilers nebst Ersatz der Opferanode kostet mehrere Hundert Franken, die Arbeitsstunde eines Handwerkers oder Servicetechnikers wird beispielsweise mit deutlich mehr als Fr. 100.– verrechnet). Die Berücksichtigung dieses Betrages ist vor diesem Hintergrund, insbesondere da er vom Gesuchsgegner selber in das Verfahren eingebracht worden war, nicht zu beanstanden. Aus den gleichen Gründen, wie unter Ziff. IV. 4.3.2. hiervor dargelegt, sind diese Kosten in der Höhe von Fr. 200.– bis zum Auszug im Bedarf des Gesuchsgegners zu berücksichtigen, hernach bei der Gesuchstellerin.

E. 4.5

Radio/TV-Gebühren Radio- und TV-Gebühren sind für Private pro Haushalt, unabhängig von der Zahl und der Nutzung der entsprechenden Geräte geschuldet (Art. 68 Abs. 2 RTVG). Für die Dauer des Zusammenlebens ist daher nur einmal der Betrag von Fr. 38.– zu bezahlen. Die Bezahlung der Kosten für die Billag für das Jahr 2012 ist belegt (Urk. 48/11). Für die Dauer des gemeinsamen Zusammenlebens ist daher nur dem Gesuchsgegner die Billag anzurechnen. Soweit die Gesuchstellerin

- 21 - geltend macht, sie habe aufgrund des belasteten Verhältnisses nicht mit dem Gesuchsgegner gemeinsam fernsehen können und daher ins Kino gehen müssen (Urk. 38 S. 9 Ziff. 39), ist anzumerken, dass diese Bedarfsposition schon vor der Vorinstanz hätte eingebracht werden müssen, vorliegend also verspätet und daher unbeachtlich ist.

E. 4.6

Telefon/Internet In Zusammenhang mit der Höhe der Telefonkosten ist umstritten, ob die Gesuchstellerin vom Festnetz aus telefonieren konnte, bzw. ob sie noch Zugriff auf das Internet hatte oder nicht, und ihr daher für die Mobilkommunikation höhere Kosten anfielen (Urk. 38 S. 9 f. Rz 40 und Urk. 46 S. 5 Rz 25 f.). Vor der Vorinstanz gestand der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin grundsätzlich für Telefon/Internet den Betrag von Fr. 150.– zu (Urk. 6 S. 9 und Urk. 13 S. 10). Die Höhe der Kosten ist eine Tatsachenfrage, dem Gesuchsgegner ist ein Zurückkommen auf sein Zugeständnis daher grundsätzlich verwehrt, auch wenn dieses eventuell nicht sehr sorgfältig durchdacht war. Daran ändert auch die Untersuchungsmaxime nichts, geht doch aus den Akten hervor, dass zumindest im September 2011 Fr. 380.– von Sunrise und Orange verrechnet wurde, die Kosten also höher als die im Bedarf der Parteien insgesamt berücksichtigten Fr. 300.– waren (Urk. 9/20 f.). Es rechtfertigt sich daher, beiden Parteien den Betrag von Fr. 150.– für die Telekommunikation anzurechnen. Mit diesem Betrag lassen sich bei etwas häuslicherem Vorgehen und einer vernünftigen Wahl der Telefon-/Internet- Abonnementprobleme alle Telekommunikationsbedürfnisse (inkl. der Kosten für mobiles Internet) einer Privatperson decken. Es braucht daher nicht weiter abgeklärt zu werden, ob die Gesuchstellerin Zugriff auf das Internet zu Hause hatte.

E. 4.7

Krankenkasse/Franchise Diese Positionen sind nicht umstritten und unverändert zu übernehmen.

- 22 -

E. 4.8

Versicherungen (Hausrat/Haftpflicht/Rechtsschutz) Bezüglich der verschiedenen Versicherungen (Hausrat-, Rechtsschutz- und Privathaftpflichtversicherung) hat die Vorinstanz entgegen der Kritik des Gesuchsgegners (Urk. 27 S. 6 lit. d) nicht einfach die Beträge doppelt angerechnet. Vielmehr hat sie die gerundeten Gesamtkosten halbiert und auf die Parteien verteilt (Urk. 28 S. 21 f. lit. e). Dass sie die tatsächliche Höhe der Kosten falsch berechnet hätte, ist nicht ersichtlich, vielmehr steht die Höhe von rund Fr. 110.– mit den Akten in Einklang (Urk. 4/7 ff und Urk. 8/14 ff.). Umstritten ist, wer bis anhin welche Prämien bezahlte. So brachte der Gesuchsgegner vor Vorinstanz vor, er bezahle alle Versicherungsprämien (Urk. 13 S. 6). Diesen Ausführungen stellte die Gesuchstellerin vor der Vorinstanz weder eine eigene substantiierte Sachverhaltsdarstellung noch geeignete Bestreitungen gegenüber (Urk. 10 S. 3 Ziff. I. 1. f. und S. 11), führte dann aber im Berufungsverfahren aus, sie habe die Rechtsschutzversicherung bezahlt, und reichte einen Beleg vom 24. Februar 2012 ein (Urk. 38 S. 12 Rz 55, Urk. 40/7). Diese Behauptung muss als verspätet qualifiziert werden und kann daher nicht beachtet werden. Im Ergebnis sind für die Zeit des Zusammenlebens nur dem Gesuchsgegner die Kosten für die Versicherungen von Fr. 110.– im Monat anzurechnen.

E. 4.9

Mobilität Bezüglich der Kosten für die Mobilität der Gesuchstellerin führt der Gesuchsgegner aus, ihr sei ab Beendigung des Zusammenlebens ein Durchschnittswert von Fr. 200.– im Monat (Urk. 27 S. 18 Rz 63) und davor Fr. 100.– im Monat zugestehen (Urk. 27 S. 15 Rz 47). Dabei setzt er sich nicht mit der Argumentation der Vorinstanz auseinander, die aufgrund des bisherigen Lebensstandards, D._____ ' Behinderung und der Prognose der Arbeitstätigkeit der Gesuchstellerin, dieser zunächst Fr. 200.– im Monat und

nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Fr. 400.– im Monat zugestand (Urk. 28 S. 23 f. lit. f). Diese Argumentation vermag der Gesuchsgegner nicht zu entkräften, entsprechend sind die Zahlen der Vorinstanz unter Berücksichtigung der Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Gesuch-

- 23 - stellerin am 1. Februar 2012 zu übernehmen. Der Gesuchstellerin sind daher für die Phase vom 1. November 2011 bis zum 31. März 2012 (Auszugstermin des Gesuchsgegners, vgl. Ziff. III. 5. hiervor) durchschnittliche Mobilitätskosten von Fr. 280.– anzurechnen ($[3 \times \text{Fr. } 200.- + 2 \times \text{Fr. } 400.-] / 5 = 280$).

E. 4.10

Auswärtige Verpflegung Die Vorinstanz rechnete der Gesuchstellerin für die Zeit während der sie nicht berufstätig war, keine Kosten für auswärtige Verpflegung an, ab Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit einem Pensum von 60 % Fr. 150.– (Urk. 28 S. 24 lit. g). Der Gesuchsgegner brachte diesbezüglich keine substantiierten Behauptungen und Bestreitungen vor, die Gesuchstellerin schloss sich in Bezug auf die Zeit der Arbeitstätigkeit von 60 % der Vorinstanz an und wies darauf hin, dass bei einem Pensum von 90 % der Gesuchstellerin entsprechend höhere Verpflegungskosten von Fr. 292.– pro Monat zugestehen seien (Urk. 38 S. 20 Rz 88 und S. 23 Rz 101). Unter Berücksichtigung der Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Gesuchstellerin am 1. Februar 2012 sind ihr daher für die Phase vom 1. November 2011 bis zum 31. März 2012 durchschnittliche Kosten für auswärtige Verpflegung von Fr. 60.– anzurechnen ($2 \times \text{Fr. } 150.- / 5 = \text{Fr. } 60.-$).

E. 4.11

Berufsauslagen Diese sind nicht umstritten und können daher übernommen werden.

E. 4.12

Dritte Säule und Lebensversicherung

E. 4.12.1

Der Gesuchsgegner kritisiert, dass der Gesuchstellerin Fr. 550.– pro Monat zur Äufnung einer dritten Säule zugestanden wurden, obwohl die Gesuchstellerin nicht einmal behauptet habe, in der Vergangenheit eine solche aufgebaut zu haben (Urk. 27 S. 7 ff. Rz 23).

E. 4.12.2

Mittel der dritten Säule gelten im Normalfall als Vermögen und unterstehen dementsprechend den Bestimmungen des Güterrechts und nicht des Vorsorgeausgleiches. Da zwischen den Parteien die Gütertrennung angeordnet

- 24 - wurde – was unangefochten blieb – partizipiert die Gesuchstellerin voraussichtlich nicht mehr weiter an den entsprechenden Ersparnissen. Diese bilden künftig keine Errungenschaft mehr und werden weder im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung aufgeteilt noch beim Vorsorgeausgleich berücksichtigt. Würden also nur beim Gesuchsgegner die Mittel zur Äufnung der dritten Säule im Bedarf berücksichtigt und bei der Gesuchstellerin nicht, würde alleine dem Gesuchsgegner eine Vermögensbildung erlaubt. Dementsprechend hat die Vorinstanz zutreffend und in Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Ehegatten auch der Gesuchstellerin die Mittel von Fr. 550.– zur Äufnung einer dritten Säule zugestanden.

E. 4.12.3

Der Gesuchsgegner verlangt in diesem Zusammenhang weiter, dass ihm ein Betrag zur Bezahlung der Prämien für seine Lebensversicherung angerechnet werde. Er führt dazu aus, er habe bereits vor der Vorinstanz darauf hingewiesen, dass er diese abgeschlossen habe, weil die Bank zur Sicherung der Hypothek darauf bestanden habe. Seine Ausführungen seien aber nicht im Protokoll festgehalten worden. Das diesbezügliche Vorbringen sei daher im Berufungsverfahren zulässig (Urk. 27 S. 9 Rz 24). Das Protokoll einer Verhandlung ist eine öffentliche Urkunde im Sinne von Art. 9 ZGB. Es hat sowohl positive wie auch negative Beweiskraft. Bis zum Beweis seiner Unrichtigkeit gilt es als richtig und beweist den protokollierten Inhalt. Ist ein Protokoll in inhaltlicher Sicht unzutreffend, muss eine Protokollberichtigung im Sinne von § 154 Abs. 2 GVG/ZH bzw. Art. 235 Abs. 3 ZPO beim Gericht, welches das Protokoll erstellt hat, angestrengt werden. Der Rechtsmittelinstanz kann nicht der Beweis angeboten werden, dass das vorinstanzliche Protokoll unrichtig ist (BSK-ZPO-Frei/Willisegger, Art. 235 N 29 ff.). Vorliegend wird weder von den Parteien behauptet, noch geht aus den Akten hervor, dass eine Protokollberichtigung bei der Vorinstanz angestrengt worden ist. Das Protokoll gilt demnach als richtig, es ist davon auszugehen, dass Vorbringen, die nicht im Protokoll aufgezeichnet sind, nicht erfolgt sind. Dass die Prämien für die Lebensversicherung zur Erhaltung der Familienwohnung bezahlt werden müssten, wurde damit zum ersten Mal vor der Berufungsinstanz vorgebracht, obwohl dies ohne weiteres auch

- 25 - vor der Vorinstanz möglich gewesen wäre. Dort wurden die Kosten der Lebensversicherung aber mit dem bisherigen Lebensstandard begründet (Urk. 13 S. 6 f.). Das Vorbringen ist daher verspätet und damit nicht mehr zulässig. Im Ergebnis können die Versicherungsprämien für die Lebensversicherung nicht im Bedarf des Gesuchsgegner berücksichtigt werden. Sie sind aus dem Grund- bzw. Freibetrag zu bestreiten.

E. 4.13

Steuern

E. 4.13.1

Schliesslich rügt der Gesuchsgegner die Steuerberechnung der Vorinstanz als falsch (Urk. 27 S. 10 Rz 31).

E. 4.13.2

Im summarischen Verfahren kann die Steuerbelastung nur überschlagen werden, da diese von vielen sich laufend ändernden und sich gegenseitig beeinflussenden Umständen (Abzüge, Wohnort, Höhe der Unterhaltsbeiträge etc.) abhängig ist. Vorliegend ist aufgrund der verfügbaren Mittel offensichtlich, dass nicht ein Fall gegeben ist, in welchem auf die Berücksichtigung der Steuern zu verzichten ist, sondern die Steuerlast einen nicht zu vernachlässigenden Budgetposten ausmacht. Im Eheschutzverfahren ist im Bedarf der Parteien ein Betrag zu berücksichtigen, der es erlaubt, Rückstellungen für die zukünftige Steuerlast zu bilden; bereits bestehende Steuerschulden sind hingegen bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu bereinigen. Es rechtfertigt sich daher, das steuerbare Einkommen vereinfachend durch einen Abzug von 10 % vom tatsächlichen Einkommen zu bestimmen und zur Schätzung der Vermögenssteuer auf das hälftige Vermögen der Ehegatten abzustellen. Danach kann mit Hilfe des Steuerrechners des Kantons Zürich ein Ausgangspunkt für die Schätzung der Steuern ermittelt werden. Dabei darf aber in keinem Zeitpunkt vergessen werden, dass es sich nicht um eine mathematisch exakte Berechnung

der Steuern handelt, sondern um eine relativ grobe Schätzung.

E. 4.13.3

Der Schätzung der Steuerlast der Gesuchstellerin für diese Phase sind monatliche Einkünfte aus Erwerbstätigkeit und Unterhaltszahlungen von Fr. 4'110.– (Fr. 1'545.– + Fr. 2'565.–) bzw. jährlichen Einkünfte von Fr. 49'320.–

- 26 - zugrunde zu legen (zu den Unterhaltsbeiträgen und zum Erwerbseinkommen vgl. Ziff. IV. 5. hiernach). Wie soeben dargelegt, sind pauschal Abzüge von 10 % anzubringen und ist daher von einem steuerbaren Einkommen von gerundet Fr. 44'000.– und einem Vermögen von Fr. 260'000.– auszugehen. Schliesslich ist der Steuertarif für Alleinstehende anzuwenden und zu berücksichtigen, dass die Gesuchstellerin nicht kirchensteuerpflichtig ist (Urk. 4/1). Auf dieser Grundlage resultiert für die Unterhaltsberechnung eine gerundete Steuerlast von Fr. 300.– monatlich. Beim Gesuchsgegner ist von um die Unterhaltszahlungen verminderten monatlichen Einkünften von Fr. 6'785.– (Fr. 9'350.– ./ Fr. 2'565.–) bzw. von Fr. 81'420.– pro Jahr auszugehen. Der Schätzung ist damit ein steuerbares Einkommen von gerundet Fr. 73'000.– und ein Vermögen von Fr. 260'000.– zugrunde zu legen. Auch bei ihm ist der Steuertarif für Alleinstehende anzuwenden, jedoch ist der Gesuchsgegner kirchensteuerpflichtig (Urk. 4/1). Auf dieser Grundlage resultiert für die Unterhaltsberechnung eine gerundete Steuerlast von ca. Fr. 800.– monatlich.

E. 4.14

Im Ergebnis ist für die Zeit, während der die Parteien noch in der gleichen Wohnung lebten (vom 1. Nov. 2011 bis zum 31. März 2012), von folgenden Bedarfspositionen auszugehen: Bedarf Gesuchstellerin Gesuchsgegner Grundbetrag 1'100.00 1'100.00 Wohnkosten 0.00 1'130.00 Reparatur- und Sanierungskosten 0.00 200.00 Radio/TV-Gebühren 0.00 38.00 Telefon/ Internet 150.00 150.00 Krankenkasse 347.00 348.00 Franchise 50.00 83.00 Versicherungen (Hausrat/Haftpflicht) 0.00 110.00 Abonnement öffentlicher Verkehr / Fahrzeugkosten 280.00 500.00 auswärtige Verpflegung 60.00 300.00 Berufsauslagen 0.00 200.00 3. Säule 550.00 550.00 laufende Steuern 300.00 800.00 Total 2'837.00 5'509.00

- 27 -

E. 5

Berechnung der Unterhaltsbeiträge für die Phase vom 1. Nov. 2011 bis zum 31. März 2012 Für diese Phase ist der Gesuchstellerin aufgrund ihrer Erwerbsaufnahme am 1. Februar 2012 ein durchschnittliches Monatseinkommen von Fr. 1'545.– anzuzurechnen ($[3 \times \text{Fr. } 745.– + 2 \times \text{Fr. } 2'745.–] / 5 = \text{Fr. } 1'545.–$). Zusammen mit dem Einkommen des Gesuchsgegners von Fr. 9'350.– pro Monat, resultiert ein Familieneinkommen von Fr. 10'895.– pro Monat (zum Erwerbseinkommen vgl. Ziff. IV).

E. 6

Anrechnung bereits bezahlter Rechnungen Der Gesuchsgegner macht geltend, die Vorinstanz hätte einen Passus in ihr Urteil aufnehmen müssen, wonach von ihm bereits bezahlte Rechnungen anzurechnen seien. Konkret bezog er sich auf die Kosten für die Billag, Telefon/Internet, Hausrat-/Haftpflichtversicherung und die Steuern (Urk. 27 S. 10 Rz 25 ff.). Mit vorliegender Entscheidung werden die entsprechenden Kosten für die Billag und die Versicherungen für den betreffenden Zeitabschnitt nur im Bedarf des

Gesuchsgegners berücksichtigt (vgl. Ziff. IV. 4.14. hiervor), eine Anrechnung ist daher nicht nötig. Soweit der Gesuchsteller geltend macht, er habe die Festnetz- gebühren für November/Dezember 2011 bezahlt, die von ihm bezahlten Rech- nungen seien anzurechnen (Urk. 27 S. 10 mit Verweis Urk. 40/4+5), bringt er kei- nen Gegenanspruch zu Verrechnung (Urk. 27 S. 10 N 28), sondern bestreitet ei- nen entsprechenden Bedarf auf Seiten der Gesuchgegnerin. Ein solcher Bedarf für Telefon/Internet wurde indes – wie bereits in Ziff. IV. 4.6 ausgeführt – vom Ge- suchsteller in der Höhe von Fr. 150.– anerkannt. Zudem beschlagen die Fest-

- 28 - netzgebühren nicht die der Gesuchgegnerin entstandenen Kosten für die mobile Kommunikation/Multimedia/Internet (vgl. Urk. 40/6). Die Steuerlast wurde mit ausdrücklichem Hinweis auf tatsächlich bestehende Unsicherheiten geschätzt und darauf hingewiesen, das bereits bestehende Steuerschulden im Güterrecht zu be- rücksichtigen sind (vgl. Ziff. IV. 4.13.2. f. hiervor). Eine Anrechnung erübrigt sich damit ebenfalls.

E. 7

Bedarf der Parteien vom 1. Apr. 2012 bis zum 31. Dez. 2012

E. 7.1

Zur Berechnung der Unterhaltsbeiträge für die zweite Phase ist von den der ersten Phase auszugehen. Bezüglich der Einkommen der Parteien ist auf die Ziff. IV. 3.4. hiervor zu verweisen. Die Bedarfswahlen können grundsätzlich übernommen werden (vgl. Ziff. IV. 4. hiervor), auf einzelne Änderungen, die durch das Getrenntleben der Parteien bewirkt werden, wird sogleich eingegangen.

E. 7.2

Der Grundbetrag ist gemäss Ziff. II. 1.2 des Kreisschreibens nun mit Fr. 1'200.– zu bemessen. Die Wohnkosten für die ehemalige Familienwohnung in der Höhe von Fr. 1'130.– sind gleich wie die Kosten für Reparaturen und Unter- halt von Fr. 200.– im Bedarf der Gesuchstellerin zu berücksichtigen. Dem Ge- suchsgegner sind mit der Vorinstanz die unbestritten gebliebenen Wohnkosten von Fr. 1'600.– im Bedarf einzurechnen (Urk. 28 S. 18). Die Kosten für die Billag von Fr. 38.– sind beiden Parteien zu gewähren. Bezüglich der Kosten für die Ver- sicherungen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 28 S. 21 f. lit. e). Den Parteien ist der angemessen geschätzte Betrag von je Fr. 80.– anzurechnen. Dass die Versicherungsprämien allenfalls be- reits für das ganze Jahr bezahlt wurden, ist diesbezüglich nicht von Bedeutung, da Versicherungen in aller Regel bei Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse (Umzug, Trennung) angepasst oder gar gekündigt werden können. Für die Mobili- tätskosten sind dem Gesuchsgegner nach wie vor Fr. 500.– im Monat anzurech- nen. Der Gesuchstellerin sind nun wie unter Ziff. IV. 4.9. hiervor erläutert Fr. 400.– zu gewähren. Dem Gesuchsgegner sind wie zuvor Fr. 300.–, der Gesuchstellerin Fr. 150.– für die auswärtige Verpflegung anzurechnen (vgl. Ziff. IV. 4.10 hiervor). Die weiteren Bedarfswahlen können unverändert übernommen werden.

- 29 -

E. 7.3

Zum Vorgehen zur Schätzung der laufenden Steuern ist auf Ziff. IV. 4. 13.2. hiervor zu verweisen. Ausgehend von der bisherigen Steuerlast ist diejenige der Gesuchstellerin zu erhöhen, da sie ein höheres Einkommen erzielt und höhe- re Unterhaltsbeiträge erhält (vgl.

Ziff. IV. 8. hiernach). Der Gesuchsgegner müsste nun rechnerisch um rund Fr. 435.– höhere Unterhaltsbeiträge bezahlen (vgl. Ziff. IV. 8. hiernach), die er abziehen könnte. Insgesamt ist von einer Steuerlast der Gesuchstellerin von ca. Fr. 550.00 und des Gesuchsgegners von ca. Fr. 750.– auszugehen.

E. 7.4

Im Ergebnis ist für die zweite Phase vom 1. Apr. 2012 bis zum 31. Dez. 2012 von folgenden Bedarfspositionen auszugehen: Bedarf Gesuchstellerin Gesuchsgegner
Grundbetrag 1'200.00 1'200.00 Wohnkosten 1'130.00 1'600.00 Reparatur- und Sanierungskosten 200.00 0.00 Radio/TV-Gebühren 38.00 38.00 Telefon/ Internet 150.00 150.00 Krankenkasse 347.00 348.00 Franchise 50.00 83.00 Versicherungen (Hausrat/Haftpflicht) 80.00 80.00 Abonnement öffentlicher Verkehr / Fahrzeugkosten 400.00 500.00 auswärtige Verpflegung 150.00 300.00 Berufsauslagen 0.00 200.00 3. Säule 550.00 550.00 laufende Steuern 550.00 750.00 Total 4'845.00 5'799.00

E. 8

Berechnung der Unterhaltsbeiträge für die Phase vom 1. Apr. 2012 bis zum 31. Dez. 2012
Für diese Phase ist der Gesuchstellerin ein Monatseinkommen von Fr. 2'745.– anzurechnen (Fr. 2'000.– Erwerbseinkommen, Fr. 150.– Treppenreinigung und Fr. 595.– Mieteinnahmen). Zusammen mit dem Einkommen des Gesuchsgegners von Fr. 9'350.– pro Monat, resultiert ein Familieneinkommen von Fr. 12'095.– pro Monat (vgl. zum Einkommen Ziff. IV. 3.4. hiervor). Der Familien-

- 30 - bedarf beträgt Fr. 10'644.– und der Überschuss Fr. 1'451.–. Dieser Überschuss ist hälftig aufzuteilen, jede Partei hat somit Anspruch auf eine Überschussbeteiligung von Fr. 725.50. Die Gesuchstellerin benötigt zur Deckung ihres Bedarfes zusätzlich zu ihrem Einkommen Fr. 2'100.– (Fr. 4'845.– ./ Fr. 2'745.– = Fr. 2'100.–). Zusammen mit der Überschussbeteiligung wäre der Gesuchsgegner daher zu Unterhaltsbeiträgen von Fr. 2'825.50 pro Monat zu verpflichten. Aufgrund der Dispositionsmaxime und des Verbots der reformatio in peius kann der Gesuchsgegner ab 1. Apr. 2012 bis 31. Dez. 2012 zu keinen höheren Unterhaltsbeiträgen wie vorinstanzlich festgesetzt verpflichtet werden. Er ist daher zu Unterhaltsbeiträgen von Fr. 2'390.– pro Monat zu verpflichten.

E. 9

Bedarf der Parteien vom 1. Jan. 2013 bis zum 30. Sept. 2013

E. 9.1

Zur Berechnung der Unterhaltsbeiträge für die dritte Phase ist ebenfalls von den hiervor dargelegten Grundlagen auszugehen. Wie von der Gesuchstellerin beantragt (Urk. 38 S. 23 Rz 101), erscheint es angemessen, ihrem erhöhten Arbeitspensum von 80 % entsprechend und im Sinne der Gleichberechtigung der Parteien die Kosten für auswärtige Verpflegung auf Fr. 240.– zu erhöhen.

E. 9.2

Zum Vorgehen zur Schätzung der Steuerlast ist zunächst auf das unter Ziff. IV. 4.13.2. hiervor ausgeführte zu verweisen. Unter Berücksichtigung der veränderten Einkommens- und Bedarfsverhältnisse ist der Gesuchstellerin eine Steuerlast von Fr. 650.– und dem Gesuchsgegner eine solche von Fr. 950.– pro Monat anzurechnen (vgl. zu den Unterhaltsbeiträgen und dem Erwerbseinkommen Ziff. IV. 10. hiernach).

E. 9.3

Im Ergebnis ist für die dritte Phase vom 1. Jan. 2013 bis zum 30. Sept. 2013 von folgenden Bedarfspositionen auszugehen: Bedarf Gesuchstellerin Gesuchsgegner Grundbetrag 1'200.00 1'200.00 Wohnkosten 1'130.00 1'600.00 Reparatur- und Sanierungskosten 200.00 0.00 Radio/TV-Gebühren 38.00 38.00 Telefon/ Internet 150.00 150.00

- 31 - Krankenkasse 347.00 348.00 Franchise 50.00 83.00 Versicherungen (Hausrat/Haftpflicht) 80.00 80.00 Abonnement öffentlicher Verkehr / Fahrzeugkosten 400.00 500.00 auswärtige Verpflegung 240.00 300.00 Berufsauslagen 0.00 200.00 3. Säule 550.00 550.00 laufende Steuern 650.00 950.00 Total 5'035.00 5'999.00

E. 10

Berechnung der Unterhaltsbeiträge für die Phase vom 1. Jan. 2013 bis zum 30. Sept. 2013 Für diese Phase ist der Gesuchstellerin ein Monatseinkommen von rund Fr. 3'945.– anzurechnen (Fr. 3'200.– Erwerbseinkommen, Fr. 150.– Treppenreinigung und Fr. 595.– Mieteinnahmen). Zusammen mit dem Einkommen des Gesuchsgegners von Fr. 9'350.– pro Monat, resultiert ein Familieneinkommen von Fr. 13'295.– pro Monat (zum Einkommen vgl. Ziff. IV. 3.4. hiervor). Der Familienbedarf beträgt Fr. 11'034.– und der Überschuss Fr. 2'261.–. Dieser Überschuss ist hälftig aufzuteilen, jede Partei hat somit Anspruch auf eine Überschussbeteiligung von Fr. 1'130.50. Die Gesuchstellerin benötigt zur Deckung ihres Bedarfes zusätzlich zu ihrem Einkommen Fr. 1'090.–. Zusammen mit der Überschussbeteiligung wäre der Gesuchsgegner daher zu Unterhaltsbeiträgen von Fr. 2'220.50 bzw. gerundet zu Fr. 2'220.– zu verpflichten. Aufgrund der Dispositionsmaxime und des Verbots der reformatio in peius kann der Gesuchsgegner ab 1. Jan. 2013 zu keinen höheren Unterhaltsbeiträgen wie vorinstanzlich festgesetzt verpflichtet werden. Er ist daher zu Unterhaltsbeiträgen von Fr. 1'960.– pro Monat zu verpflichten.

E. 11

Bedarf der Parteien vom 1. Okt. 2013 und für die weitere Dauer des Verfahrens

E. 11.1

Zur Berechnung der Unterhaltsbeiträge für die vierte Phase vom 1. Okt. 2013 und für die weitere Dauer des Verfahrens ist ebenfalls von den hier vor dargelegten Grundlagen auszugehen. Für diese Phase sind einzig die Ände-

- 32 - rung des Einkommens der Gesuchstellerin und die damit einhergehende höhere Steuerlast zu berücksichtigen. Die weiteren Positionen können unverändert übernommen werden, insbesondere drängt sich aufgrund der geringen Veränderung des Arbeitspensums der Gesuchstellerin von 10 % keine Anpassung der Kosten für auswärtige Verpflegung und Mobilität auf.

E. 11.2

Zur Berechnung der laufenden Steuern ist zunächst auf das unter Ziff. IV. 4.13.2. hiervor ausgeführte zu verweisen. Unter Berücksichtigung der veränderten Einkommensverhältnisse ist der Gesuchstellerin eine geschätzte Steuerlast von rund Fr. 700.– und dem Gesuchsgegner nach wie vor eine solche von rund Fr. 950.– pro Monat anzurechnen (vgl. zu den Unterhaltsbeiträgen Ziff. IV.

E. 11.3

Im Ergebnis ist für die Phase vom 1. Okt. 2013 und für die weitere Dauer des Verfahrens von folgenden Bedarfspositionen auszugehen: Bedarf Gesuchstellerin Gesuchsgegner
Grundbetrag 1'200.00 1'200.00 Wohnkosten 1'130.00 1'600.00 Reparatur- und
Sanierungskosten 200.00 0.00 Radio/TV-Gebühren 38.00 38.00 Telefon/ Internet 150.00
150.00 Krankenkasse 347.00 348.00 Franchise 50.00 83.00 Versicherungen
(Hausrat/Haftpflicht) 80.00 80.00 Abonnement öffentlicher Verkehr / Fahrzeugkosten
400.00 500.00 auswärtige Verpflegung 240.00 300.00 Berufsauslagen 0.00 200.00 3. Säule
550.00 550.00 laufende Steuern 700.00 950.00 Total 5'085.00 5'999.00

E. 12

Berechnung der Unterhaltsbeiträge für die Phase vom 1. Okt. 2013 und für die weitere Dauer des Verfahrens Für diese Phase ist der Gesuchstellerin ein Monatseinkommen von Fr. 4'345.– anzurechnen (Fr. 3'600.– Erwerbseinkommen, Fr. 150.– Treppenreini-

- 33 - gung und Fr. 595.– Mieteinnahmen). Zusammen mit dem Einkommen des Gesuchsgegners von Fr. 9'350.– pro Monat, resultiert ein Familieneinkommen von Fr. 13'695.– pro Monat. Der Familienbedarf beträgt Fr. 11'084.– und der Überschuss Fr. 2'611.–. Dieser Überschuss ist hälftig aufzuteilen, jede Partei hat somit Anspruch auf eine Überschussbeteiligung von Fr. 1'305.50. Die Gesuchstellerin benötigt zur Deckung ihres Bedarfes zusätzlich zu ihrem Einkommen Fr. 740.–. Zusammen mit der Überschussbeteiligung wäre der Gesuchsgegner daher zu Unterhaltsbeiträgen von Fr. 2'045.50 bzw. gerundet zu Fr. 2'045.– zu verpflichten. Aufgrund der Dispositionsmaxime und des Verbots der reformatio in peius kann der Gesuchsgegner ab 1. Okt. 2013 zu keinen höheren Unterhaltsbeiträgen wie vorinstanzlich festgesetzt verpflichtet werden. Er ist daher zu Unterhaltsbeiträgen von Fr. 1'960.– pro Monat zu verpflichten.

E. 13

Zusammenfassung Zusammenfassend ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin persönliche Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: - Fr. 2'565.– ab 1. Nov. 2011 bis 31. März 2012; - Fr. 2'390.– ab 1. April 2012 bis 31. Dez. 2012; - Fr. 1'960.– ab 1. Jan. 2013 und für die Dauer des weiteren Verfahrens, zahlbar monatlich jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats. V. Hausrat Der Gesuchsgegner beantragt, ihm sei die Hälfte des Geschirrs zuzuweisen (Urk. 27 S. 2 Ziff. 5). Die Gesuchstellerin hat diesen Antrag anerkannt (Urk. 38 S. 6 Rz 22). Davon ist Vormerk zu nehmen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.